

Datum: 25.08.2014
Gericht: Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 3. Kartellsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VI-3 Kart 286/12 (V)
ECLI: ECLI:DE:OLGD:2014:0825.VI3KART286.12V.00

Tenor:

Ziffer 3 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 09.11.2012, BK7-12-026, wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die jeweilige Leitung der Center

- „Netzbetrieb“
- „Lastverteilung“
- „Netzmanagement“
- „Netzvermarktung“

den Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG unterliegt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur tragen die Antragstellerin zu 15% und die Bundesnetzagentur zu 85%.

Der Beschwerdewert wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe	1
A.	2
	3

Die Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin mit Bescheid vom 09.11.2012 gemäß § 4a EnWG als Transportnetzbetreibern zertifiziert. Mit der Beschwerde greift die Antragstellerin Ziffer 2 g) und Ziffer 3 des Beschlusses an, mit denen für bestimmte Unternehmensbereiche festgestellt wird, dass die Leiter dieser Abteilungen vor und nach Übernahme ihrer Funktion für eine gewisse Zeit nicht bestimmte Aufgaben im Konzernverbund übernehmen dürfen, und die derzeit unbesetzte Stelle des Leiters	
„Recht/Personal“ unter Beachtung der Vorgaben des § 10c EnWG zu erfolgen habe.	4
Die Antragstellerin betreibt mit rund ... Mitarbeitern ein ... km langes Erdgas-Hochdruckleitungsnetz in Sie ist eine 100%-ige Tochter der A-GmbH, des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.	5
Auf einen Antrag der Antragstellerin vom 20.02.2012 zertifizierte die Bundesnetzagentur diese am 09.11.2012 als Unabhängige Transportnetzbetreiberin. Die Zertifizierung wurde unter dem Vorbehalt des Widerrufs (Ziffer 5.) und verschiedener Auflagen erteilt (Ziffer 2 des Bescheides), etwa bestimmte Tätigkeiten zu trennen, konzerninterne Regelungen und Verträge anzupassen und den entflechtungsrechtlichen Vorgaben entsprechend zu ändern.	6
In Ziffer 3 des Tenors stellt die Bundesnetzagentur ferner fest, dass	7
- außer des Centers „Zentrale Dienste“ - sieben der acht „Center“ sowie die beiden der Geschäftsführung angegliederten Bereiche/Stabsstellen	8
„Regulierungsmanagement/Strategie“ und „Sicherheitsingenieur“, mithin die folgenden „Center“ und Bereiche	9
• „Netzbetrieb“	101
• „Lastverteilung“	12
• „Netzmanagement“	13
• „IT/Organisation“	14
• „Finanzen/Controlling“	15
• „Personal/Recht“	16
• „Netzvermarktung“	17
• „Regulierungsmanagement/Strategie“	18
• „Sicherheitsingenieur“	19
den Vorgaben des § 10 Buchst. c Abs. 6 EnWG unterliegen. Tenorziffer 2 g) des Bescheides lautet:	20
„Die Besetzung der Leitung des Centers „Recht/Personal“ hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10c EnWG spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung zu erfolgen. Die erfolgte Besetzung des Centers ist der Beschlusskammer umgehend anzuzeigen und es sind dabei auch die Unterlagen über die berufliche Eignung des neuen	21

Leitungspersonals von der Antragstellerin ein- zureichen“.

Die Bundesnetzagentur geht in dem Bescheid von einem weiten Ver- ständnis des § 10c Abs. 22
6 EnWG aus und versteht unter „für Betrieb, War- tung oder Entwicklung des Netzes
verantwortlich“ nicht nur technische, sondern auch rechtliche, kommerzielle wie auch
technische Verantwor- tungsbereiche. „Verantwortlich“ seien nicht nur die Abteilungen, die
eine direkte Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse für die drei genannten Bereiche
hätten.

Aus der Aufgabenverteilung bei der Antragstellerin ergebe sich, dass bis auf den Bereich 23
„Zentrale Dienste“ - alle Organisationsbereiche sowie die beiden Stabsstellen
„Regulierungsmanagement/Strategie“ und „Sicher- heitsingenieur“ originäre Zuständigkeiten
und Entscheidungsbefugnisse

„für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ hätten. 24

Hierfür spreche schon, dass sie der Unternehmensleitung unmittelbar un- terstellt seien. So 25
verfügten auch Personen der 2. Führungsebene, die nicht für den technischen, sondern für
einen kommerziellen oder rechtli- chen Bereich verantwortlich seien, in der Regel über
umfangreiche diskri- minierungsrelevante Erkenntnisse des Netzes. Im Zweifel fiel daher die
gesamte 2. Führungsebene unter § 10c Abs. 6 EnWG.

Das Merkmal „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ verliere auch nicht seine 26
Bedeutung, weil es von der unternehmensinternen Orga- nisation abhängt, wie ein
Netzbetreiber seine Aufgaben verteile. So exis- tierten Unabhängige Transportnetzbetreiber,
bei denen die Leiter einiger Fachbereiche zwar der Unternehmensleitung unterstellt seien,
diese aber nur netzfremde Aufgaben zu verantworten hätten, etwa „Zentrale Dienste“, Facility
Management“, „Assistance“ oder „Sicherheit, Umwelt und Ge- sundheit“.

Auch die Gesetzesbegründung lege eine weite Auslegung nahe, weil die- se an die 27
Möglichkeit der Einflussnahme und die Verantwortung für einen der drei, umfangreiche
Netzkenntnisse vermittelnden Bereiche „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“
anknüpfe. Es sollten nicht nur die Unternehmensleitung, sondern auch Personen erfasst
werden, die zwar nicht zur Leitung gehörten, aber eine vergleichbare Stellung wie die Un-
ternehmensleitung mit entsprechendem Einfluss und Kenntnissen der technischen
Eigenschaften des Netzes und seines Zustandes hätten.

§ 10c Abs. 6 EnWG beschränke zwar die Berufswahlfreiheit der betroffe- nen Personen, sei 28
aber im Hinblick auf das Ziel, einen diskriminierungs- freien Betrieb des Transportnetzes zu
gewährleisten, verhältnismäßig.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Antragstellerin und 29
Bundesnetzagentur seien aus Gründen der Rechtssicherheit – insbe- sondere im Hinblick auf
die Gewährleistung der Einhaltung der cooling-off- Vorgaben aus § 10c Abs. 5, 6 EnWG - in
Ziffer 3 des Tenors des Beschei-

des die Leitungspositionen festgestellt worden, für die die Vorgaben des 30

§ 10c Abs. 6 EnWG gelten. 31

Die Europäische Kommission hatte am 06.09.2012 zu dem Antrag Stel- lung genommen, sich 32
aber nicht zu einer Auslegung des § 10c Abs. 6 EnWG geäußert (Bl. 1347 VV).

33

Die Antragstellerin greift isoliert Tenorziffer 2 g) und Ziffer 3 des Bescheides an.

Auch der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag zu Tenorziffer 2 g) sei statthaft und richte sich dagegen, dass bei der Besetzung der Stelle die Vorgaben des § 10c EnWG zu beachten seien. Die Stelle sei zwar zum 01.02.2013 mit einem nicht aus dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, der A-GmbH, kommenden Bewerber besetzt worden. Sofern der Senat aber davon ausgehe, dass sich mit der Neubesetzung der Stelle zum 01.02.2013 Tenorziffer 2 g) des Bescheides erledigt habe, bestehe jedenfalls ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, weil die Antragstellerin befürchten müsse, dass die Bundesnetzagentur bei einer späteren Wiederbesetzung ggfs. dann die Einhaltung der § 10c-Vorgaben verlange. Von der Auflage nach Tenorziffer 2 g) gehe auch eine stärkere Wirkung als von Feststellung in Ziffer 3 aus, weshalb der Feststellungsantrag nicht subsidiär sei.

Entscheidungen mit Bezug zu Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes trafen neben der Geschäftsleitung nur die Leiter der drei Bereiche 35

- „Netzbetrieb“ 36
- „Lastverteilung“ 38
- „Netzmanagement“ 39

Die übrigen von der Bundesnetzagentur unzutreffend unter § 10c Abs. 6 EnWG eingestuften Leiter der Bereiche seien nicht für Betrieb, Wartung 40

oder Entwicklung des Netzes verantwortlich. Die weite Auslegung der Bundesnetzagentur, wonach eine bloße Mitwirkung an Entscheidungen in den drei relevanten Bereichen ausreiche, bedeute, dass faktisch die gesamte oder nahezu gesamte 2. Führungsebene von § 10c Abs. 6 EnWG betroffen sei. 41

Die Führungskräfte, die nicht zu den genannten Bereichen gehörten, seien zwar der obersten Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt, nicht aber für „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich“. Sie hätten per se keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis und Entscheidungsverantwortlichkeit für die drei relevanten Tätigkeitsbereiche. Sie wirkten nur an Entscheidungen der Geschäftsführung oder der für den 42

„Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes“ verantwortlichen Bereiche mit, sei es durch Vorbereitung, Unterstützung oder Beratung. Die Bundesnetzagentur habe jedoch im Wesentlichen auch die Leitungen der Bereiche, die dem „Kaufmännischen Geschäftsbereich“ zuzurechnen seien, 43

§ 10c Abs. 6 EnWG unterstellt. 44

So habe der Leiter des Centers „Informationstechnik & Organisation“ keine Entscheidungsbefugnisse für den Betrieb, die Wartung oder die Entwicklung des Netzes. Er sei auch nicht für den netzbezogenen IT-Einsatz zuständig. Hierfür sei der Leiter „Netzmanagement“, der unstreitig unter 45

§ 10c Abs. 6 EnWG falle, verantwortlich. Auch vertrete er nicht einen der Leiter der drei Bereiche, die bei der Antragstellerin für den Betrieb, die Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich seien. 46

Der Leiter „Finanzen & Controlling“ habe ebenfalls keine Entscheidungs- befugnis oder Verantwortlichkeit für „den Betrieb, die Wartung oder die Entwicklung des Netzes“. Er sei für die Unternehmensplanung, Kosten- rechnung, Kalkulation, Projekt- und Beteiligungscontrolling, Buchhaltung und Jahresabschluss zuständig. Soweit die Abteilung Tätigkeiten mit Be- zug zum Netzbetrieb wahrnehmen, z.B. Szenarienberechnungen, Entgelt- anträge, Investitionsbudgets, gehe es nur um vorbereitende und unterstüt- zende Tätigkeiten. Entscheidungen in diesen Fragen trafen neben der	47
Geschäftsführung die Leiter der Center „Netzmanagement“ oder „Netzbe- trieb“.	48
Der Leiter „Recht & Personal“ koordiniere die juristische Betreuung und die Zusammenarbeit mit externen Beratern, bereite Berichte und Vorlagen für die Aufsichtsgremien vor. Entscheidungsbefugnisse für den Betrieb, die Wartung oder die Entwicklung des Netzes habe der Stelleninhaber nicht. Soweit er energiewirtschaftsrechtliche Streitigkeiten betreue oder Verträge vorbereite, entschieden die Geschäftsleitung oder der Leiter des Centers „Netzvermarktung“.	49
Auch der Leiter „Netzvermarktung“ sei nicht für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich. Die Abteilung kümmere sich um die Beschaffungs- und Vertriebsaktivitäten der Antragstellerin, Entwicklung und Abschluss von markt- und kundengerechten Vereinbarungen zum Gastransport, überwache die Wirtschaftlichkeit der Verträge und sei für Aufbau und Entwicklung von Transporthandelsaktivitäten verantwortlich.	50
Die Stabsstelle „Sicherheitsingenieur“ sei gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 ASiG gesetzlich vorgeschrieben und die Person für die Arbeitssicherheit,	51
-schutz und Unfallverhütung zuständig. Im Zertifizierungsverfahren habe die Antragstellerin zwar ein Organigramm vorgelegt, wonach der „Sicher- heitsingenieur“ dem Center „Netzbetrieb“ zugeordnet sei. Er habe jedoch keine Entscheidungsbefugnis für die drei relevanten Netzaktivitäten. So habe auch die Bundesnetzagentur im Bescheid (S. 39) darauf hingewie- sen, dass der Leiter der Abteilung „Sicherheit, Umwelt und Gesundheit“ nicht § 10c Abs. 6 EnWG unterfalle.	52
Die Stabsstelle „Regulierungsmanagement/Strategie“ sei ebenfalls nicht von den cooling- on/cooling-off-Vorgaben erfasst. Der Stelleninhaber un- terstütze und berate die Geschäftsleitung, vertrete Unternehmensinteres- sen gegenüber der Bundesnetzagentur und kümmere sich um die Ver- bandsarbeit. Eine unmittelbare Entscheidungsbefugnis für die drei rele- vanten Aufgaben habe er nicht.	53
Die cooling-on/cooling-off-Regelungen, beruhend auf zwei europäischen Richtlinien (Richtlinie 2009/73/EG vom 13.07.2009 (GasRL), Richtlinie 2009/72/EG vom 13.07.2009 (StromRL)), schränkten ganz erheblich und rechtswidrig die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Personen ein.	54
Die Karenzzeiten erschwerten den Wechsel in die Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder den Wechsel von dort in Führungspositionen des vertikal integrierten Energieversorgungsunter- nehmens oder dessen Mehrheitsantelseignern. Der berufliche Aufstieg der betroffenen Personen im vertikal integrierten Energieversorgungsun- ternehmen werde faktisch verhindert. Durch die cooling-off-Regelung wer- de darüber hinaus ein Wechsel auf eine weniger bedeutsame Stelle im Unternehmensverbund des vertikal integrierten Energieversorgungsunter- nehmens unmöglich gemacht, weil die cooling-off- Regelung jegliche Tä- tigkeit in den relevanten Unternehmensbereichen verbiete. Die	55

Karenzzeiten ließen sich daher auch nicht sinnvoll in den Karriereweg der Betroffenen einplanen. Es sei auch wenig praktikabel, die betroffenen Personen auf „Abkühlungsstellen“ beim unabhängigen Transportnetzbetreiber zu	
„parken“, um sie dann nach vier Jahren anderweitig einzusetzen. Führungspositionen außerhalb der relevanten Bereiche (im Elektrizitätsbereich: Erzeugung, Verteilung, Lieferung oder Kauf, im Gasbereich: Gewinnung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas) seien im Übrigen auch nur bei Mehrspartenunternehmen vorhanden, die auch elektrizitäts- und erdgasfremde Geschäfte betrieben.	56
Für Führungskräfte sei es daher wenig attraktiv, bei einem Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu arbeiten, weil sich dies als „Sackgasse“ darstelle, dort die Entwicklungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen beschränkt seien. Wechselten sie den Arbeitgeber, müssten sie - obwohl nicht zum	57
„obersten Management“ gehörend - in einem größeren Maße als andere Arbeitnehmer Umzüge und die damit einhergehenden Folgen für das Privat- und Familienleben in Kauf nehmen. Die beruflichen Entwicklungsmög-	58
lichkeiten würden noch weiter dadurch verschärft, dass mit den cooling-on/cooling-off Regelungen nicht nur eine Anstellung beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder deren verbundenen Unternehmen, sondern daneben Interessen- und Geschäftsbeziehungen verboten seien.	59
Die Karenzzeiten seien auch für das Energieversorgungsunternehmen gravierend. Die Beschränkungen machten die betroffenen Stellen beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber unattraktiv und erschwerten die Nachwuchssuche und -förderung. Es werde eine langfristige Personalplanung verhindert. Ferner entstehe ein „Karrierestau“ beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber, weil Stelleninhaber, die die Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG zu beachten hätten, in der Regel auf ihrer Position bis zum Ruhestand verblieben. So verschlechterten sich für andere Mitarbeiter die Karrierechancen und es entstünden statische und damit nicht nachhaltige Strukturen beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber. Diese Auswirkungen stünden im Widerspruch zum EnWG, wonach die Energieversorgung möglichst preisgünstig und effizient sein (§ 1 Abs. 1 EnWG) und ein langfristiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Betrieb des Netzes erreicht werden solle (§ 1 Abs. 2 EnWG). Auch im Hinblick auf die Anreizregulierung könnten sich Nachteile ergeben, wenn die fehlende Attraktivität der Stellen beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber durch höhere Vergütungen ausgeglichen werden müsste.	60
Die Bundesnetzagentur habe die cooling-on/cooling-off-Regelungen rechtswidrig erweiternd ausgelegt, so dass im Wesentlichen die gesamte	61
2. Führungsebene von den Karenzregeln erfasst sei.	62
Sie gehe unzutreffend davon aus, dass „im Zweifel sämtliche Personen, die der 2. Führungsebene angehören“, unter die Sperrfristen fielen. So sei die Behörde ohne nähere Begründung und Prüfung davon ausgegangen, dass die hier strittigen Bereiche originäre Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse hätten, die eine eigene Verantwortlichkeit im Sinne des	63
§ 10c Abs. 6 EnWG begründeten. Die jeweiligen Leiter der hier streitigen	64
	65

Stellen seien jedoch nicht - wie es § 10c Abs. 6 EnWG fordere - für bestimmte Bereiche, für „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“, verantwortlich und hätten für die relevanten Aufgaben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie wirkten allenfalls an Entscheidungen mit Bezug zu	
„Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ mit, verantworteten solche Entscheidungen aber nicht selbst unmittelbar oder abschließend.	66
Die Bundesnetzagentur nehme zu Unrecht an, dass für eine „Verantwortlichkeit“ bereits eine bloße Mitwirkung an Entscheidungen oder eine Art	67
„Mitverantwortung“ ausreiche. Im Ergebnis stelle die Behörde darauf ab, ob in einer Abteilung diskriminierungsrelevantes Wissen vorhanden sei. Außerdem lege die Bundesnetzagentur das einschränkende Merkmal „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ so weit aus, dass nahezu jegliche Tätigkeit bei dem unabhängigen Transportnetzbetreiber, jede im allerweitesten Sinne dem Netzbetrieb dienende Tätigkeit, erfasst sei.	68
Jedoch verdeutliche der Wortlaut des § 10c Abs. 6 EnWG, dass gerade nicht sämtliche Mitglieder der 2. Führungsebene von den Sperrfristen erfasst werden sollten. Der Begriff „Verantwortlichkeit“ mache deutlich, dass nur solche Stelleninhaber betroffen sein sollten, die eine Entscheidung trafen, nicht hingegen diejenigen, die an Entscheidungen mitwirkten oder diese vorbereiteten. So müsse sich die Tätigkeit gerade auf die Bereiche	69
„Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ beziehen. Die Begriffe	70
„Wartung und Entwicklung des Netzes“ wären aber überflüssig, wenn mit dem „Betrieb“ jegliche Tätigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gemeint sei. So erbringe der Unabhängige Transportnetzbetreiber regelmäßig keine transportnetzfremden Tätigkeiten.	71
Auch die Gesetzessystematik spreche gegen die erweiternde Auslegung der Bundesnetzagentur. So zeige § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG, der die Aufgaben des Unabhängigen Transportnetzbetreibers aufliste und Einrichtungen wie Rechtsabteilung, Buchhaltung und die IT-Abteilung ausdrücklich nenne (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG), dass mit „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ nicht jegliche, sondern nur ein Ausschnitt der Tätig-	72
keit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gemeint sei. Ferner mache die gesonderte Nennung der „Erstellung des Netzentwicklungsplans“ neben dem „Netzbetrieb“ in § 10b Abs. 2 EnWG und in § 10d Abs. 2 EnWG deutlich, wie eng der Gesetzgeber den Begriff „Betrieb des Netzes“ gesehen habe.	73
Die Gesetzeshistorie zeige, dass der von der Regelung erfasste Personenkreis nicht über Gebühr habe ausgedehnt, sondern auf Personen habe beschränkt werden sollen, die „ebenfalls erheblichen Einfluss und umfangreiche Erkenntnisse der technischen Eigenschaften des Transportnetzes und seines Zustandes“ hätten (BT-Drs. 17/6072, S. 64). So werde in der Begründung beispielhaft auf den „Hauptbereichsleiter Netz“ verwiesen.	74
Auch Sinn und Zweck der Regelung sprächen gegen eine erweiternde Auslegung. So werde in § 10c EnWG maßgeblich auf die Entscheidungsbefugnis der Unternehmensleitung im Sinne des § 3 Nr. 29b und § 3 Nr. 33a EnWG abgestellt. Hieraus folge, dass auch für die Personen der	75
2. Führungsebene, die von § 10c Abs. 6 EnWG erfasst werden sollten, eine bloße Kenntnis bestimmter diskriminierungsrelevanter Umstände allein nicht ausreichend sei. Im Übrigen	76

bestehe im cooling-on-Fall, bei einem Wechsel vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber, schon kein Diskriminierungspotential, weil Informationen aus der Tätigkeit beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen für die Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes nicht relevant seien. So müsse ein Netzbetreiber ohnehin alle Informationen erhalten, die zur Umsetzung des Netzzugangs erforderlich seien. Mögliche Loyalitätskonflikte bestünden auch bei einem Wechsel von einem anderen Gasversorgungsunternehmen (Gashändler, Vertriebsgesellschaft). Scheide der betroffene Leiter aus, könne dieser nicht mehr diskriminieren, sondern allenfalls die beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber verbleibenden Kollegen, ggfs. auch die dortigen Sachbearbeiter ohne Führungsverantwortung. Wie im cooling-on-Fall sei das Diskriminierungspotential unabhängig davon, ob ein Wechsel zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder zu einem ande-

ren Wettbewerber erfolge. Die Karenzzeiten rechtfertigten sich auch nicht deshalb, weil eine Führungskraft ggfs. im Hinblick auf eine spätere „Belohnung“, etwa durch eine entsprechend wohlwollende künftige berufliche Entwicklung, das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen bevorzugen könnte. 77

Im Übrigen seien die Bestimmungen grundrechtskonform eng auszulegen. Das weite Verständnis der Bundesnetzagentur verletzte die Berufswahlfreiheit der betroffenen Personen, die Berufsausübungsfreiheit des Netzbetreibers, das Eigentumsrecht des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sowie seiner Gesellschafter und den Gleichheitssatz. Die Rechtsanwendung durch die Bundesnetzagentur sei ausufernd und konturenlos, das einschränkende Merkmal für die 2. Führungsebene verliere seine Bedeutung. Die Auslegung der Bundesnetzagentur sei weder geeignet, erforderlich noch verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine mögliche Diskriminierung setze eine Entscheidungsbefugnis in den drei relevanten Bereichen voraus. Wettbewerbsrelevante Informationen hätten auch Mitarbeiter ohne Entscheidungsverantwortung. Im Hinblick auf die zahlreichen Regelungen und Verbote des EnWG sei eine extensive Auslegung zudem nicht erforderlich. 78

Die Auslegung der Bundesnetzagentur sei auch nicht richtlinienkonform. So nenne Art. 17 Abs. 2 e) GasRL/Art. 17 Abs. 2 e) StromRL ausdrücklich den „Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, effizienten und wirtschaftlichen Fernleitungsnetzes“ neben der sonstigen Geschäftstätigkeit (Art. 17 Abs. 2 h) GasRL: u.a. Rechtsabteilung, Buchhaltung, IT-Dienste). Auch die englische und französische Fassung der Richtlinie („directly reporting to“, „rendent directement compte“) spreche für eine enge Auslegung. 79

Die Antragstellerin beantragt, 80

1. Ziffer 3 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 81

09.12.2012, BK7-12-026, aufzuheben, soweit dort festgestellt wird, dass die jeweilige Leitung der Center 82

• „IT/Organisation“ 83

• „Finanzen/Controlling“ 85

• „Personal/Recht“	86
• „Netzvermarktung“ sowie der Bereiche	87
• „Regulierungsmanagement/Strategie“	88
• „Sicherheitsingenieur“	89
den Vorgaben des §10c Abs. 6 EnWG unterliegt,	90
2. Ziffer 2 g) des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 09.12.2012, BK7-12-026, insoweit aufzuheben, als der Antragstellerin damit die Beachtung der Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG bei der Besetzung der Leitung des Centers	91
„Recht/Personal“ aufgegeben wird,	92
hilfsweise festzustellen,	93
dass Ziffer 2 g) des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 09.12.2012, BK7-12-026, insoweit rechtswidrig ist, als der Antragstellerin damit die Beachtung der Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG bei der Besetzung der Leitung des Centers	94
„Recht/Personal“ aufgegeben wird.	95
Die Bundesnetzagentur beantragt,	96
die Beschwerde zurückzuweisen.	97
Der Feststellungsantrag zu Ziffer 2 sei bereits unzulässig, weil dieser subsidiär sei. Die Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde sei nur zulässig, wenn eine Rechtsschutzlücke drohe. Der Aufhebungsantrag zu 2., der sich auch auf die Stelle „Recht/Personal“ beziehe, mache jedoch den Feststellungsantrag überflüssig.	98
Die Antragstellerin begehre mit ihrem Anfechtungsantrag die Aufhebung der Tenorziffer 3 des Bescheides. Die dortige Feststellung beziehe sich aber nur auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Eine Feststellung für zukünftige Sachverhalte sei damit nicht verbunden. Soweit bekannt, halte die Antragstellerin die cooling-on/cooling-off-Vorgaben derzeit auch ein. Aus der Tenorziffer 3 des Bescheides ergäben sich keine Ge- und Verbote. Die Bundesnetzagentur habe nur die kraft Gesetzes geltende Rechtslage klargestellt.	99
Die cooling-on/cooling-off-Regelungen verstießen nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit. Da die Leiter der betroffenen Abteilungen die Möglichkeit hätten, außerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und deren Tochterunternehmen zu arbeiten, seien sie nicht grundsätzlich in ihrem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes betroffen. Außerdem greife das Verbot nur innerhalb der dort festgelegten Fristen. Der Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, erfolge nur mit geringer Intensität. Den betroffenen Personen werde nicht die Ausübung ihres jeweiligen Berufsbildes an sich unmöglich gemacht, sondern lediglich der sofortige Wechsel zu einem bestimmten Arbeitgeber unterbunden. Die Regelung verlange nicht, dass die betroffenen Personen den Konzern verließen. Der Eingriff sei geeignet, Transparenz herzustellen sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes und damit einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu	100

gewährleisten. „Abkühlungs-phasen“ oder Karenzzeiten seien als geeignetes Mittel allgemein anerkannt, um persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden (vgl. z.B. § 74 HGB, § 90a HGB). Auch die zeitliche Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit von 6 Monaten, 3 und 4 Jahren stehe im Hinblick auf die Vernetzung der Führungskräfte im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nicht außer Verhältnis.

Die übrigen Maßnahmen des EnWG, um die Unabhängigkeit des Netzbetreibers zu erreichen, stünden dem nicht entgegen. Vielmehr seien die 101

cooling-on/cooling-off-Regelungen als Teil eines „Gesamtpaketes“ zu sehen, um das Diskriminierungspotenzial zu minimieren. So käme als gleich wirksame Maßnahme die eigentumsrechtliche Entflechtung nach § 8 EnWG in Betracht, die ggfs. aber stärker in die unternehmerische Freiheit und Berufsausübungsfreiheit eingreife. Dann aber stünden den Führungskräften des eigentumsrechtlich entflochtenen Transportnetzbetreibers ebenfalls nicht mehr die regelmäßig innerhalb eines Konzerns bestehenden vielfältigen Karrieremöglichkeiten offen. Diese Karrieremöglichkeiten blieben den Führungskräften im Fall des Unabhängigen Transportnetzbetreibers jedoch erhalten, wenn auch mit einem gewissen zeitlichen Verzug. 102

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Entflechtungsregeln durch das Dritte EU-Energiebinnenmarktpaket und die Änderungen des EnWG 2011 gerade deshalb verschärft worden seien, weil die bisherigen Regelungen nicht zu einer effektiven Entflechtung der Netzbetreiber geführt hätten. So habe der Gesetzgeber mit § 10c EnWG darauf reagiert, dass Managementfunktionen von Muttergesellschaft und Netztochter von den gleichen Personen wahrgenommen und so eine Steuerung der Netztochter ermöglicht worden sei. Darüber hinaus sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt worden, indem Übergangsvorschriften geschaffen worden seien, mit denen etwa die cooling-on-Regelungen auf Ernennungen vor dem 03.03.2012 keine Anwendung fänden (§ 10c Abs. 2 103

S. 3 EnWG). 104

Es sei fraglich, ob der Schutzbereich des Art. 14 GG überhaupt tangiert sei, weil dieser allenfalls dann berührt wäre, wenn die Handlungspflichten so weit gingen, dass ein Eingriff in die Substanz des Gewerbebetriebes gegeben sei. Ein derart existenzieller, substanzgefährdender Eingriff liege hier schon nicht vor. 105

Die Bundesnetzagentur meint, dass das Merkmal „Verantwortlichkeit für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ in einem weiten Sinne auszulegen sei. Hierunter seien rechtliche, kommerzielle und technische 106

Verantwortungsbereiche zu verstehen. Eine Begrenzung auf rein technische Aufgaben sei nicht sachgerecht. Vielmehr seien unter § 10 Abs. 6 EnWG im Zweifel sämtliche Personen der 2. Führungsebene zu subsumieren. Eine zu enge Auslegung führe das Entflechtungsmodell ad absurdum. So verfügten auch Personen der 2. Führungsebene, die für den kommerziellen oder rechtlichen Bereich verantwortlich seien, in der Regel über umfangreiche diskriminierungsrelevante Kenntnisse des Netzes. 107

„Verantwortlich“ im Sinne des § 10c Abs. 6 EnWG sei derjenige, der eine direkte Zuständigkeit für und Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf einen der genannten Bereiche habe. „Verantwortlichkeit“ sei von der tatsächlichen Durchführung bestimmter Aufgaben zu unterscheiden. Eine bloß unterstützende Einbeziehung in einzelne Entscheidungsprozesse reiche für eine Verantwortlichkeit im Sinne des § 10c Abs. 6 EnWG nicht aus. Allerdings 108

komme es nicht auf eine Letztverantwortung für den Betrieb, die Wartung und die Entwicklung des Netzes an. Diese liege bei der Unternehmensleitung. Es genüge vielmehr jede Art von Verantwortlichkeit für einen der drei relevanten Bereiche, auch für einzelne Teilaspekte. Es sei nicht entscheidend, wer bestimmte Tätigkeiten für das Netz erbringe, sondern wer aufgrund seiner Stellung im Unternehmen ein Diskriminierungspotenzial in sich trage, das dem Entflechtungsgedanken des EnWG widerspreche. Es genüge eine Verantwortlichkeit für einen „den Netzbetrieb unterstützenden Bereich“. So stelle etwa die Verantwortung für die IT, die für den Netzbetrieb elementar sei, eine „vollwertige Verantwortlichkeit“ im Sinne des § 10c Abs. 6 EnWG dar. Es könnten im Übrigen - je nach der Organisationsstruktur – durchaus Fachbereiche unmittelbar der obersten Unternehmensleitung unterstellt sein, aber dennoch nur netz-fremde Dienstleistungen zu verantworten haben (z.B. „Zentrale Dienste“,

„Facility Management“, „Assistance“ oder „Sicherheit, Umwelt“ oder „Gesundheit“). 109

So sei auch der Begriff „Betrieb des Netzes“ sprachlich weit gefasst und nicht auf technische Abläufe beschränkt. Er sei vielmehr synonym zu den Begriffen „Arbeitsablauf“ oder „Funktionsablauf“ zu verstehen. Auch der 110

Begriff „Entwicklung“ sei in einem planerisch-ökonomischen Sinn auszulegen. Lediglich der Begriff „Wartung“ sei vorrangig technisch, auf die tatsächliche Instandhaltung des Netzes gerichtet, gemeint. 111

Auch die Gesetzesbegründung zeige, dass relevante Querschnittsaufgaben als für den Transportbetrieb zugehörig eingestuft werden sollten (BT-Drs. 17/6072, S. 59: „die Einrichtung und den Unterhalt von erforderlichen Einrichtungen für den Transportbetrieb (z.B. Rechtsabteilung)...“). Die Aufzählung der Aufgaben in § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG stehe dem nicht entgegen. Auch werde der betroffene Personenkreis nicht über Gebühr ausgedehnt. Soweit in der Gesetzesbegründung beispielhaft auf den „Hauptbereichsleiter Netz“ verwiesen werde, sei nur ein besonders eingängiger Fall für die von § 10c Abs. 6 EnWG erfassten Tätigkeiten herausgegriffen worden, ohne andere Bereiche ausschließen zu wollen. 112

Sinn und Zweck der Regelung sprächen ebenfalls für eine weite Auslegung. So sei Anknüpfungspunkt die Möglichkeit, Einfluss auf und Verantwortung für einen der drei relevanten Bereiche, Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes, zu nehmen. Derartige Kenntnisse lägen jedoch auch bei Personen der 2. Führungsebene vor, die für einen kommerziellen oder rechtlichen Bereich verantwortlich seien. Sie könnten ihre Aufgabe nur dann sinnvoll erfüllen, wenn sie über umfangreiche Netzkenntnisse verfügten. Diese Auslegung entspreche dem Ziel der Entflechtung. Das Modell des unabhängigen Transportnetzbetreibers stelle hierbei den mildesten Eingriff dar. Im Unternehmensverbund sei ein Diskriminierungspotenzial angelegt und charakteristisch. Der von den Karenzregelungen erfasste Personenkreis müsse daher so vollständig sein, wie es die auf Transparenz und Vermeidung von Diskriminierungspotenzial ausgerichtete Entflechtung erfordere. Mit der Gesetzesänderung habe der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass die zuvor geltenden Regeln nicht ausreichend gewesen seien. Auch eine richtlinienkonforme Auslegung belege, dass der Begriff „verantwortlich“ weit auszulegen sei. So werde in der Richtlinie die Formulierung „befasst“ verwendet (vgl. auch Erwägungsgründe 8 und 16 GasRL). 113

Bei der Antragstellerin seien daher die Leiter der hier im Streit stehenden Abteilungen unter die cooling-on/cooling-off-Regelungen des § 10 c Abs. 6 EnWG zu fassen. 114

Der Leiter „Netzvermarktung“ sei für den „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich“. So sei er für den „Aufbau und die Durchführung der Beschaffungs- und Vertriebsaktivitäten des Netzbetreibers und zusammenhängender Dienstleistungen zuständig. Hierzu gehörten nach der Aufgabenbeschreibung die

- „Entwicklung, Gestaltung, Abschluss und Abwicklung von markt- und kundengerechten Vereinbarungen für den Gastransport, 11167
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von kaufmännischen und vertraglichen Grundlagen für den Gastransport, 118
- Beobachtung des Transportmarktes im In- und Ausland 119
- Ausbau und Weiterentwicklung von Transporthandelsaktivitäten 120
- Abstimmung zu Centerergebnisrechnungen mit Leistungslieferanten und Kunden“ 121

Die Antragstellerin gehe zwar zutreffend davon aus, dass der Leiter „Netzvermarktung“ keine Kompetenzen im technischen Betrieb habe. Er sei jedoch für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Netzes verantwortlich. 122

Der Leiter „IT & Organisation“ unterstütze den technischen Netzbetrieb. Die IT sei Grundvoraussetzung und wesentlicher Teil des Netzbetriebs. Es sei kein Grund ersichtlich, den IT-Bereich anders als die eigentliche technische „stahlbasierte“ Leitungsstruktur zu behandeln. 123

Auch der Leiter des Centers „Finanzen & Controlling“ falle unter § 10c Abs. 6 EnWG. Dieser Zentralbereich sei zwingend erforderlich, um den technischen Netzbetrieb sicherzustellen und die Netzentwicklung zu gewährleisten. Aufgrund seiner finanziellen Entscheidungskompetenzen steuere er unmittelbar den Netzbetrieb. Auch habe der Leiter umfassend 124

Zugang zu diskriminierungsrelevanten Informationen. 125

Der Leiter „Recht & Personal“, der zum 01.02.2013 begonnen habe, führe ebenfalls einen Zentralbereich und steuere damit unmittelbar den Netzbetrieb und die Netzentwicklung. Aufgrund der eigenständigen Bewertung des Centers sowie der Verantwortung für das gesamte Personal, Personalbeschaffung und -betreuung, könne der Leiter maßgeblichen Einfluss auf den unmittelbaren Netzbetrieb und die Netzentwicklung nehmen. Te- norziffer 2 g) des Bescheides sei daher auch rechtmäßig. 126

Die Stabsstelle „Regulierungsmanagement/Strategie“ nehme Einfluss auf den Netzbetrieb und die Netzentwicklung, z.B. durch die eigenständige Bewertung regulatorischer Rahmenbedingungen, Sicherstellung und Koordinierung neuer europäischer Pflichten, die Mitwirkung bei der Kalkulation der Netzentgelte. Auch die Aufgabe, den europäischen Energie- markt zu bewerten und Handlungsempfehlungen vorzunehmen, berge ein hohes Diskriminierungspotential. 127

Die Stabsstelle „Sicherheitsingenieur“ unterliege ebenfalls den Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG. Da die Antragstellerin keine Stellenbeschreibung vorgelegt habe, sei diese Aufgabe dem „Technischen Netzbetrieb“ zugeordnet worden. Die Antragstellerin sei auch auf die 128

rechtliche Einordnung durch die Bundesnetzagentur vor Erlass des Bescheides hingewiesen worden, sie sei gleichwohl ihrer Darlegungs- und Nachweispflicht aber nicht nachgekommen (§ 4a Abs. 3 EnWG). Soweit die Antragstellerin nunmehr ihren Sachvortrag geändert und eine Aufgabenbeschreibung beigebracht habe (Anlage BF2), könne dies ohne weitere Unterlagen nicht geprüft werden. Es handle sich ggfs. um einen Unterrichtsfall nach	
§ 4c EnWG, der ggfs. in einem gesonderten Verfahren eine Neubewertung und –bescheidung durch die zuständige Beschlusskammer erforderlich machen könne. Eine Prüfung könne jedoch nicht mehr vor der mündlichen Verhandlung und dem Abschluss des laufenden Beschwerdeverfahrens ergehen.	129
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze mit Anlagen, den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Bundesnetzagentur sowie das Protokoll der Senatssitzung vom 04.06.2014 Bezug genommen.	130
B.	131
Die zulässige Beschwerde ist weitgehend begründet.	132
Die Umsetzung der cooling-on/cooling-off-Bestimmungen im EnWG ist verfassungs- und europarechtlich nicht zu beanstanden. Jedoch geht die Bundesnetzagentur von einem zu extensiven Verständnis des § 10c Abs. 6 EnWG aus.	133
Es sind lediglich die im Tenor genannten Leiter der 2. Führungsebene von den Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG erfasst.	134
I.	135
Die Anfechtungsbeschwerde ist zulässig.	136
1.	137
Die isolierte Anfechtung der Tenorziffern 2 g) und 3 des Bescheides, trennbarer Nebenbestimmungen, ist zulässig (vgl. BGH, WM 1984, 1294; Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage, 2014,	138
§ 36, Rn. 54 ff.).	139
2.	140
Der Anfechtungsantrag der Antragstellerin ist zulässig, weil die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen sie in ihren Rechten berührt, die Antragstellerin bei der Auswahl des benötigten Personals einschränken.	141
Mit der Feststellung im Tenor zu Ziffer 3. des Zertifizierungsbescheides will die Bundesnetzagentur auch eine verbindliche Rechtsfolge setzen.	142
Ob und wie weit eine verbindliche Regelung getroffen werden soll, entscheidet die Behörde (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2014, VI-3 Kart 277/12 (V)). Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert, d.h. der am objektiven Inhalt zu messende Bindungswille. Entsprechend § 133 BGB ist im Wege der Auslegung daher zu ermitteln, wie ihn der durch die Erklärung Betroffene bei verständiger Würdigung verstehen durfte (vgl. OLG Düsseldorf,	143

Beschluss vom 09.04.2014, VI-3 Kart 277/12 (V); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V) m.w.N.). Unklarheiten bezüglich der Frage, ob die Behörde die Verwaltungsaktform gewählt hat, gehen zu Lasten der Verwaltung (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage, § 35, Rn. 73a). Im Streitfall ist zwischen einem feststellenden Verwaltungsakt, der lediglich eine bestehende Rechtslage - allerdings rechtsverbindlich - feststellt und einem schlichten Hinweis auf die Rechtslage, der bloßen Mitteilung oder Auskunft ohne Regelungscharakter, zu unterscheiden (vgl. Pietzcker in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 25. Ergänzungslieferung,	
§ 42, Rn. 26).	144
Hier war erkennbar, dass die Bundesnetzagentur mit ihrer Anordnung eine Rechtsfolge setzen wollte. Dafür spricht bereits, dass sie die Formulierung, welche Abteilungen nach ihrer Auffassung unter die Sperrfristen-Regeln fallen sollen, in den Tenor aufgenommen hat. In der Begründung zum Beschluss hat die Bundesnetzagentur dann ausgeführt, dass die Feststellung im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen	145
„zur Schaffung von Rechtssicherheit“ getroffen worden sei.	146
Es ist daher nicht plausibel, dass die Bundesnetzagentur nur die geltende Rechtslage habe unverbindlich klarstellen wollen. Es ist der Antragstellerin angesichts der im Bescheid erkennbaren Regelungswirkung daher auch nicht zumutbar, etwa die angefochtene Entscheidung rechtskräftig werden zu lassen und sich erst in einem späteren Verfahren gegen die entspre-	147
chende Bestimmung wehren zu müssen. Hätte die Bundesnetzagentur keine Rechtsfolge verbindlich bestimmen wollen, wäre auch nicht nachvollziehbar, warum eine solche Feststellung überhaupt getroffen worden ist. So hätte es im Bescheid keinerlei Ausführungen zur cooling-on-Frist bedurft, weil die eingesetzte 2. Führungsebene nicht betroffen ist, denn die Bestimmungen gelten nur für Personen, die erst nach dem 02.03.2012 ihre Position angetreten haben.	148
3.	149
Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag gegen die Anordnung zu Tenorziffer 2 g) des Bescheides ist hingegen unzulässig. Es besteht insoweit nach der Erledigung kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse.	150
Ein Feststellungsantrag ist in energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren möglich, wenn auch das EnWG diese Möglichkeit nicht ausdrücklich nennt (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, KVR 42/07, „Rhein-hessische Energie“, Rn. 80, zit. nach juris).	151
Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist hier hinsichtlich der Tenorziffer 2 g) nicht mehr erkennbar. Die Anordnung hat sich nach der Besetzung der Stelle zum 01.02.2013 erledigt. So fehlt es an einem Feststellungsinteresse, wenn die zuständige Behörde eine eindeutige Erklärung abgegeben und eine streitige Rechtsfrage klargestellt hat (vgl. z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.05.2013 - VI-3 Kart 462/11 (V); Gerhardt in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 25. Ergänzungslieferung 2013, § 113, Rn. 90).	152
Im vorliegenden Fall geht auch die Bundesnetzagentur davon aus, dass sich nach der Besetzung der Stelle die Anordnung zu Ziffer 2 g) erledigt habe. Auch in der Begründung des Bescheides (S. 46) hat die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass die Anordnung im	153

Hinblick auf die seinerzeit unbesetzte Stelle erfolgt sei. Ob bei einer Neubesetzung der Stelle die Vorgaben des § 10c EnWG zu beachten sind, ergibt sich aus	
der Tenorziffer 3, die die betroffenen Bereiche, einschließlich des Centers	154
„Recht/Personal“, auflistet. Ein Interesse, diese Frage im Rahmen der in- zwischen erledigten	155
Tenorziffer 2 g) zu klären, besteht daher nicht.	
II.	156
Die Beschwerde ist teilweise begründet.	157
1.	158
Die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen sind verfassungsgemäß und greifen nicht in unzulässiger Weise in Grundrechte, sei es aus dem Grundgesetz oder der Grundrechtecharta abgeleiteten Rechten, ein.	159
aa)	160
Da die detaillierten europäischen Vorgaben dem deutschen Gesetzgeber kaum einen Umsetzungsspielraum lassen, spricht einiges dafür, dass die Vorschriften (vorrangig) an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu messen sind (vgl. hierzu: weites Verständnis der Anwendung europäischen Rechts: EuGH, EuZW 2013, 302, C-617/10; „Rechtssache Åkerberg Fransson“; EuGH, Urteil vom 30.04.2014, C-390/12; einschrän- kend: BVerfG, NJW 2013, „Antiterrordatei“; vgl. hierzu: Winter, NZA 2013, 473; Rabe, NJW 2013, 1407; Thym, NVwZ 2013, 889). So geht die Ge- setzesbegründung zu § 10c EnWG davon aus, dass die europäischen Regeln im Wesentlichen eins zu eins umgesetzt würden, der deutsche Gesetzgeber keinen erkennbaren wesentlichen Umsetzungsspielraum habe (Begr. BR-Drs. 343/11, S. 119).	161
Die Frage kann jedoch dahinstehen, weil die hier ggfs. betroffenen Grund- rechte, die nach deutschem und europäischen Recht weitgehend ähnliche Schutzbereiche aufweisen, weder nach deutschem noch europäischem Recht in unverhältnismäßiger Weise berührt sind.	162
bb)	163
Die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen greifen in den Schutzbereich der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh, der Berufsausübungsfrei- heit der betroffenen Netzbetreiber und die Berufswahlfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG der jeweiligen Leiter der 2. Führungsebene ein.	164
Die cooling-on/cooling-off-Regeln schränken die unternehmerische Frei- heit und Berufsausübung des betroffenen Netzbetreibers und des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ein. So verweist die An- tragstellerin etwa nachvollziehbar darauf, dass die Personal- und Nach- wuchsplanung erschwert werde. Es kann ggfs. zu verzögerten Beförde- rungen kommen, wenn Stelleninhaber möglichst lange auf einer von § 10c Abs. 6 EnWG erfassten Stellen verbleiben wollen, um nicht in die cooling- off-Zeit zu fallen. Die betroffenen Führungskräfte werden in ihrer Berufs- wahl eingeschränkt, können eine angestrebte Position nicht bzw. erst mit erheblichem zeitlichen Verzug annehmen und müssen daher Nachteile in Kauf nehmen, dürfen innerhalb der Fristen keine Interessen- oder Ge- schäftsbeziehungen im Unternehmensverbund unterhalten. So kann etwa ein Wechsel zu einem externen Arbeitgeber oder ein Umzug erforderlich werden.	165

Der Eingriff durch die Karenzzeiten-Bestimmungen ist aber – auch im Hinblick auf die erhöhte Rechtfertigungsschwelle für den Eingriff in die Berufswahlfreiheit - gerechtfertigt. Die Karenzzeiten-Regeln sind geeignet, das Diskriminierungspotential innerhalb des Unternehmensverbundes zu vermindern. Ein vollständiger Ausschluss möglicher Diskriminierungen kann zwar kaum erreicht werden, ist aber auch zur Zielerreichung nicht erforderlich. In nachvollziehbarer Weise konzentriert sich die Regelung auf die Verbindungen innerhalb eines Unternehmensverbundes. Es liegt auf der Hand, dass innerhalb eines Konzerns, schon aufgrund einer oft jahrelangen Zusammenarbeit in verschiedenen Positionen im Unternehmen, ein relevantes Diskriminierungspotential bestehen kann. Die europäischen Regelungen und mit ihnen das EnWG haben dies gesehen und deshalb für das Entflechtungsmodell des Unabhängigen Transportnetzbetreibers	166
besondere Bestimmungen geschaffen. Die Regeln dienen den Zielen des	167
§ 1 EnWG, u.a. eine preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung sowie unverfälschten und wirksamen Wettbewerb sicherzustellen.	168
Die Auffassung der Antragstellerin, das Diskriminierungspotential sei bei dem Entflechtungsmodell des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nicht erhöht, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr besteht aufgrund der rechtlichen Gestaltung, anders als etwa bei dem Modell des eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreibers, eine erhöhte Gefahr von Diskriminierungen. Das Netz bleibt im Unternehmensverbund, was an sich schon dem Grundgedanken einer vollständigen Entflechtung widerspricht. So ist das Entflechtungsmodell auch erst auf Druck u.a. Deutschlands und Frankreichs „als dritte Option“ in die beiden europäischen Richtlinien aufgenommen worden, um letztlich eine „vollständige Entflechtung“ zu vermeiden (vgl. Säcker/Mohr, Energierecht, 3. Auflage, § 10 EnWG, Rn. 1, 4). Durch die strikte Trennung des Personals von Unabhängigem Transportnetzbetreiber und vertikal integriertem Energieversorgungsunternehmen und die dadurch bewirkte Aufgabentrennung sollten die Voraussetzungen für ein ausschließlich an marktüblichen Preisen orientiertes Wettbewerbsverhalten des Managements des Unabhängigen Transportnetzbetreibers geschaffen werden (vgl. Säcker/Mohr, N&R 2012, Beilage 2/2012, S. 1). Es ist daher naheliegend, dass für dieses „unvollkommene“ Entflechtungsmodell besondere gesetzliche Anforderungen normiert werden, um die Unabhängigkeit der Beteiligten sicher zu stellen.	169
Es ist deshalb plausibel, dass die cooling-on/cooling-off-Regeln nicht auch auf Personen ausgeweitet worden sind, die vom Drittunternehmen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder Unabhängigen Transportnetzbetreiber wechseln, wenn auch Loyalitätskonflikte mit einem früheren Arbeitgeber nicht ausgeschlossen sind. Die Sperrfristen-Regeln wollen aus den erläuterten Gründen vor allem Diskriminierungspotentiale innerhalb eines Unternehmensverbundes erfassen, weil diese dort typischerweise wahrscheinlicher sind. Auch würde ein umfassendes Verbot, für einen bestimmten Zeitraum vor und nach der Tätigkeit bei einem Un-	170
abhängigen Transportnetzbetreiber überhaupt im Energiebereich zu arbeiten, besonders gravierend die Berufswahl und -ausübungsmöglichkeiten beschränken. Der Anwendungsbereich der Sperrfristen-Norm wäre ferner nur schwer abgrenzbar.	171
Die Richtlinien und das EnWG gehen ferner lebensnah davon aus, dass das Diskriminierungspotenzial umso stärker ausgeprägt sein wird, je hervorgehobener die Position der Agierenden im Unternehmen ist. Die gesetzliche Regelung unterscheidet hierbei im Wesentlichen zwischen Aufsichtsrat, Unternehmensleitung, 2. Führungsebene	172

und sonstigen Mitar- beitern und sieht nachvollziehbar für diese Gruppen jeweils unterschiedli- che Anforderungen vor.

Die Bestimmungen sind auch erforderlich, um das Risiko möglicher Dis- kriminierungen im Konzernverbund zu vermindern. So sind die Europäi- sche Union und mit ihr der deutsche Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Entflechtung bislang noch nicht in dem notwendigen Maße um- gesetzt worden sei, weshalb strengere Entflechtungsregeln erforderlich seien. 173

So kommt auch in den Gas- und Stromrichtlinien zum Ausdruck, dass es noch „Hindernisse für den Verkauf von Erdgas/Strom ... zu gleichen Be- dingungen und ohne Diskriminierung oder Benachteiligung“ gebe (Erwä- gungsgrund 4 GasRL/StromRL). Ohne eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von der Gewinnung und Versorgung („wirksame Entflech- tung“) bestehe die Gefahr einer Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anrei- zen für vertikal integrierte Unternehmen, ausreichend in ihre Netze zu in- vestieren (Erwägungsgrund 6 GasRL, Erwägungsgrund 9 StromRL). Bei- de Richtlinien gehen davon aus, dass die bisherigen Regeln nicht zu einer tatsächlichen Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber geführt hätten (Erwägungsgrund 7 GasRL, Erwägungsgrund 10 StromRL). Daher müss- ten mit dem wirksamsten Mittel, der Entflechtung, die bestehenden Anrei- ze für vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen beseitigt wer- 174

den, Wettbewerber zu diskriminieren (Erwägungsgrund 8 GasRL, Erwä- gungsgrund 11 StromRL). 175

Diese Wertung der europäischen Richtlinien ist jedenfalls nachvollziehbar. In der Begründung 176 zum Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass die vorhandene Trennung zwischen Netzgesellschaft und in Wettbewerbsbe- reichen tätigen Konzerngesellschaften verbesserungswürdig sei (Begr. Gesetzentwurf, BR-Drs. 343/11, S. 1). Die Bundesregierung sah die drei Entflechtungsalternativen als „gleichwertig“ an (Begr. Gesetzentwurf, BR- Drs. 343/11, S. 2, 109). Ziel sei es, den Wettbewerb auf vor- und nachge- lagerten Märkten zu stärken (Begr. Gesetzentwurf, BR-Drs. 343/11, S. 5, 109, 117). So war die Änderung erfolgt, um die nicht unübliche Praxis ver- tikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, Managementfunktionen von Muttergesellschaft und Netztochter von der gleichen Person wahr- nehmen zu lassen, künftig zu unterbinden und so eine unerwünschte

„Wissens- bzw. Informationsschnittstelle“ auszuschalten (Bourwieg/Miller, RdE 2008, 230; 177 Säcker/Mohr in Energierecht, 3. Auflage, § 10c, Rn. 1). Durch die Personenidentität war zuvor eine über die Kontrolle der Rentabi- lität der Netztochter hinausgehende Unternehmenssteuerung möglich ge- wesen (Bourwieg/Miller, RdE 2008, 230; Säcker/Mohr in Energierecht, 3. Auflage, § 10c, Rn. 1).

Die Bestimmungen sind auch nicht deshalb von vornherein entbehrlich, weil es zahlreiche 178 andere Vorschriften und Verbote im Energierecht gibt, die ebenfalls das Ziel haben, Diskriminierungen zu vermeiden (u.a. infor- matorische, rechtliche und organisatorische Entflechtung, Zertifizierung, Gleichbehandlungsbeauftragter, allgemeines Diskriminierungsverbot). Mit den cooling-on/cooling-off-Bestimmungen soll „präventiv“ verhindert wer- den, dass Diskriminierungen in besonders sensiblen Unternehmensberei- chen überhaupt erst entstehen. Diese Form der Regulierung geht daher über bloße Verbote oder anderen Vorgaben, die zum Teil vergleichsweise einfach übertreten werden können und oft auch nur schwer zu kontrollie- ren sein werden, in vertretbarer Weise hinaus.

Es ist daher plausibel, dass durch organisatorische Maßnahmen im Führungskräftebereich die Entflechtung abgesichert werden soll. So sollen durch die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Führung des unabhängigen Transportnetzbetreibers zusammen mit den formalen personellen Entflechtungsregeln Anreize unterbunden werden, das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen aus Gründen der persönlichen Karrierechancen oder Vergütung zu bevorzugen (vgl. Säcker/Mohr, N&R 2012, Beilage 2/2012, S. 1). Die beiden Richtlinien verweisen ebenfalls darauf, dass die Unabhängigkeit des unabhängigen Transportnetzbetreibers gerade auch durch Karenzzeiten sichergestellt werden sollte (Erwägungsgrund 16 GasRL, Erwägungsgrund 19 StromRL). Die Bundesnetzagentur erläutert zutreffend, dass die Entflechtungsregeln Teil eines „Gesamtpakets“ seien, um mögliche Diskriminierungen zu vermeiden. Der Erforderlichkeit steht auch nicht entgegen, dass das Diskriminierungspotential zunehmend sinkt, der Ablauf des Netzzugangs und der Netzbetrieb standardisiert werden, einem Netzbetreiber weniger Einfluss auf die Vergabe von Kapazitäten verbleibt. Dies macht vielmehr deutlich, dass der Prozess der Entflechtung fortschreitet.

Die cooling-on/cooling-off-Regelungen für die 2. Führungsebene sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. 180

Wie bereits erörtert, sind die Bestimmungen geschaffen worden, um das Entflechtungsmodell des unabhängigen Transportnetzbetreibers umsetzen und gleichzeitig dem Entflechtungsgedanken Rechnung tragen zu können. Die Richtlinien gehen ersichtlich davon aus, dass nur durch die Sperrfristen-Regeln ein solches Maß an Unabhängigkeit erreicht werde, das dem Gedanken einer vollständigen Entflechtung nahe kommt. Die weiterhin erhebliche strukturelle und rechtliche Verbundenheit im Unternehmensverbund und das damit verbundene Diskriminierungspotenzial sollen durch teilweise einschneidende Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Personals, einschließlich der cooling-on/cooling-off-Bestimmungen reduziert werden. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass für die weiterhin bestehende Unternehmensverbindung die Führungskräfte 181

„im Gegenzug“ in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt werden. Um überhaupt den Zielen der Entflechtung gerecht zu werden, sind die Sperrfristen-Regeln für Führungskräfte, nach Hierarchieebenen abgestuft, geschaffen worden. 182

Die Antragstellerin weist zutreffend darauf hin, dass es durch die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen zu Schwierigkeiten auf dem Karriereweg kommen kann. Sie erläutert nachvollziehbar, dass es meist wenig praktikabel sein wird, die Betroffenen auf „Abkühlungsstellen“ zu parken, um sie dann für einen künftigen Einsatz im Unternehmensverbund einsetzen zu können. Es besteht auch die Gefahr, dass sich der Einsatz auf einer Führungsstelle i.S.d. § 10c Abs. 6 EnWG als „Sackgasse“ im Unternehmensverbund erweisen oder die berufliche Entwicklung verzögern kann. Diese Beschränkungen gehen jedoch nicht so weit, dass den Betroffenen eine Tätigkeit in ihrem Fachgebiet unmöglich gemacht wird. Vielmehr werden sie in verhältnismäßiger Weise in ihrem Recht beschränkt, ihre Arbeitsstelle für bestimmte Zeiträume und bei einem bestimmten Arbeitgeber frei zu wählen. 183

So beziehen sich die Sperrfristen nur auf Tätigkeiten im Unternehmensverbund und entsprechende Interessen- und Geschäftsbeziehungen. Den betroffenen Führungskräften ist es möglich und zumutbar, außerhalb des Unternehmens eine neue Position zu suchen. Ein entsprechender Wechsel beeinträchtigt die Führungskräfte der 1. und 2. Ebene nicht in unverhältnismäßiger Weise. Vielmehr ist ein Wechsel auch gerade zwischen verschiedenen Unternehmen für das Berufsbild von Führungskräften nicht untypisch. Führungskräften der 1. 184

und 2. Ebene ist daher ggfs. auch ein Umzug zumutbar. Die deutsche Regelung sieht außerdem Übergangsvorschriften vor, die ebenfalls dem Ziel dienen, eine angemessene und verhältnismäßige Regelung zu schaffen. Auch der Antragstellerin ist es zumutbar, ggfs. außerhalb des Unternehmensverbundes nach geeigneten Führungskräften zu suchen. Außerdem wird es, jedenfalls bei Mehrspartenunternehmen, im Verbund selbst ggfs. geeignete Führungskräfte oder

–stellen geben, die nicht unter die cooling-on/cooling-off-Vorschriften fallen. 185

Soweit § 10c Abs. 5 und 6 EnWG davon ausgeht, dass etwa nach dem Ausscheiden aus der Führungsstelle bei dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber auch bloße Interessen- und Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dessen Unternehmen schädlich sind (vgl. auch § 10c Abs. 2 EnWG), führt dies ebenfalls nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Regelung. So kommen als Geschäftsbeziehungen nur solche infrage, die von einigem Gewicht sind, etwa Dienst-, Werk- oder Beraterverträge (vgl. Säcker/Mohr in Säcker, Energierecht, 3. Auflage, § 10c EnWG, Rn. 23). Unter „Interessenbeziehung“ sind etwa finanzielle Beteiligungen zu fassen (vgl. Säcker/Mohr in Säcker, Energierecht, 3. Auflage, § 10c EnWG, Rn. 23). 186

Es ist auch gut nachvollziehbar, dass die cooling-on/cooling-off-Regeln nicht auf die Sachbearbeiter-Ebene ausgedehnt worden sind. Zwar besteht auch auf dieser Ebene relevantes Wissen. Für einen Sachbearbeiter wird es aber gegenüber einer Führungskraft regelmäßig deutlich schwieriger sein, das relevante Wissen auch in diskriminierender Weise zu verwenden. So fehlt einem Sachbearbeiter die Entscheidungsbefugnis, ggfs. durch entsprechende Anordnungen potentiell diskriminierungsrelevantes Wissen auch tatsächlich in eine diskriminierende Maßnahme umzusetzen. Eine Ausdehnung der Sperrfristen-Bestimmungen auf die Sachbearbeiter-Ebene würde im Ergebnis dazu führen, dass in ausufernder Weise praktisch alle Arbeitnehmer eines Netzbetreibers von den Sperrfristen erfasst wären. 187

Auch die vorgesehenen „Abkühlungszeiten“ von 3 und 4 Jahren sind im Hinblick auf die verfolgten Ziele noch verhältnismäßig. 188

Die Einschränkungen sind differenziert. So wird für die 2. Führungsebene der Anwendungsbereich – wie später näher erläutert – insgesamt erheblich durch das Merkmal „für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ 189

verantwortlich“ eingeschränkt. Darüber hinaus wird nicht grundsätzlich eine Tätigkeit im Unternehmensverbund untersagt, sondern nur in den relevanten Bereichen und nur für bestimmte Zeiträume. Jedenfalls in einem Mehrspartenkonzern bestehen damit weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten im Unternehmensverbund. Von vornherein ist ein Betroffener nicht gehindert, sich eine Führungsaufgabe außerhalb des Unternehmensverbundes zu suchen. Wenig praktikabel ist es auch, etwa anstelle „starrer Fristen“ eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. 190

Der 3- und 4-Jahresfrist steht nicht entgegen, dass aktien- und handelsrechtliche Vorschriften kürzere Karenzzeiten von zwei Jahren vorsehen (vgl. die 2-Jahres-Frist gemäß § 100 II Nr. 4 AktG für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft, vgl. auch §§ 74, 90a HGB). Es ist hierbei die unterschiedliche Zielrichtung zu beachten. So dienen die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen gemäß 191

§ 10c EnWG dazu, das Diskriminierungspotential im öffentliche Interesse der Allgemeinheit zu minimieren, hingegen die aktien- und handelsrechtli- chen Bestimmungen vorrangig dazu, Einzel- und Partikularinteressen der noch oder früher im Unternehmen Beschäftigten und der beteiligten Un- ternehmen selbst zu schützen. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass mit den EnWG-Bestimmungen ein diskriminierungsfreier Netzbetrieb von Gas und Strom gewährleistet werden soll. Der Betrieb eines solchen Netzes ist regelmäßig als „monopolistischer Engpass“ („Bottleneck“) ein natürliches Monopol, bei dem von vornherein ein erhebliches Diskriminierungspoten- zial bestehen kann (vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf, BR- Drs. 343/11, S. 109; Säcker/Mohr, N&R 2012, Beilage 2/2012, S. 1). Da- rüber hinaus ist das Gas- und Elektrizitätsnetz ein besonders sensibler Bereich der Daseinsvorsorge, der von hoher gesamtwirtschaftlicher Be- deutung ist.

Die dargestellten Gründe gelten sinngemäß auch für den betroffenen Netzbetreiber und das vertikal integrierte Energieversorgungsunterneh- men. Das Modell des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ist auch in- soweit verhältnismäßig im engeren Sinne und stellt gegenüber dem eigen-

tumsrechtlich entflochtenen Netzbetrieb den milderen Eingriff dar. So hat auch die Antragstellerin sich für die Entflechtungsvariante des Unabhängi- gen Transportnetzbetreibers entschieden, obwohl es möglich gewesen wäre, eine der beiden anderen Entflechtungsmöglichkeiten zu wählen. Da die eigentums- und rechtliche Entflechtung bei diesem „dritten“ Modell nur unvollständig erfolgt, sind Einschränkungen im Hinblick auf die Beschäfti- gungsmodalitäten der Führungskräfte hinzunehmen. Auch der Kreis der Betroffenen ist weder ausufernd noch konturenlos, sondern wie erläutert auf bestimmte Führungskräfte beschränkt.

cc) 195

Soweit die cooling-on/cooling-off-Regeln als zukunftsgerichtete und ggfs. die künftigen Erwerbschancen beeinträchtigende Normen überhaupt die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 17 Abs. 1 S. 1 GRCh tan- gieren sollten (vgl. hierzu: BVerfGE 30, 292, „Erdölbevorratung“; Schmidt in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 14. Auflage 2014, Art. 14 GG, Rn. 5), ist dieser Eingriff jedenfalls aus den erörtern Gründen rechtmäßig.

dd) 197

Auch der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG/Art. 20 GRCh ist nicht ver- letzt. 198

Wie bereits dargestellt, ist es sachgerecht, die Wechselmöglichkeiten in- nerhalb des Unternehmensverbundes, aber nicht zu Drittunternehmen zu beschränken. Im Unternehmensverbund ist das Diskriminierungspotential aufgrund der Verbundenheit innerhalb des Konzerns strukturell größer als bei einem Wechsel von oder nach außen. 199

Auch eine mögliche Ungleichbehandlung mit Führungskräften der beiden anderen Entflechtungsvarianten, von eigentumsrechtlich entflochtenen Transportnetzbetreibern oder unabhängigen Systembetreibern, ist ge- rechtfertigt. Mit den cooling-on/cooling-off- Bestimmungen soll mit dem ei- 200

gentlich unvollkommenen Entflechtungsmodell des Unabhängigen Trans- portnetzbetreibers gleichwohl eine weitgehende Entflechtung erreicht wer- den. Hierzu sind strenge Vorschriften an die persönliche Unabhängigkeit der Führungskräfte sinnvoll. Darüber hinaus sind auch bei den beiden an- deren Entflechtungsvarianten Vorschriften zu beachten, die die persönli- che 201

Unabhängigkeit der Handelnden gewährleisten sollen (vgl. z.B. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Eine unterschiedliche Behandlung von Führungskräften einerseits und sonstigem Personal, etwa Sachbearbeitern, andererseits ist ebenfalls sachgerecht. Beide Gruppen sind nicht vergleichbar. Wie erläutert, besteht bei Führungskräften aufgrund ihrer Entscheidungsmöglichkeiten die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie relevante Informationen auch in diskriminierender Weise tatsächlich verwenden könnten. 202

Es ist auch plausibel, dass die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen nicht für alle Netzbetreiber gelten, sondern nur für die „großen“ Transportnetzbetreiber. Für Verteilernetzbetreiber gelten die Entflechtungsregeln insgesamt nur in einem deutlich reduzierten Umfang (vgl. §§ 7 ff. EnWG). Der deutsche und der europäische Normengeber haben die Bestimmungen nach der Bedeutung und dem ggfs. bestehenden Diskriminierungspotential differenziert. So gehen auch die beiden Richtlinien davon aus, dass die Diskriminierungsproblematik sich weniger auf der Ebene der Verteilung als vielmehr auf der Ebene der Fernleitung stelle, „wo Engpässe und der Einfluss von Gewinnungsinteressen im Allgemeinen ausgeprägter als auf der Verteilerebene“ seien (Erwägungsgrund 25 GasRL, Erwägungsgrund 26 StromRL). 203

2. 204

Darüber hinaus schränkt § 10 Buchst. c Abs. 6 EnWG den Anwendungsbereich der cooling-on/cooling-off-Regelungen für die 2. Führungsebene erheblich dadurch ein, dass nur die Leiter erfasst werden, die für „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich sind“. Das weite 205

Verständnis der Bundesnetzagentur, wonach „im Zweifel die gesamte 2. Führungsebene“ erfasst sei, entspricht nicht der Auslegung des Merkmals nach Wortlaut, Historie, Systematik und Sinn und Zweck der Vorschrift und würde die als Einschränkung gedachte Bestimmung weitgehend leerlaufen lassen. 206

So zeigt bereits der Wortlaut des §§ 10 Buchst. c Abs. 6 EnWG, dass nur ganz bestimmte Betriebsbereiche erfasst werden sollen, „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“. Der Anwendungsbereich soll ersichtlich durch den Begriff „verantwortlich“ weiter eingeschränkt werden. Es wird der Begriff „verantwortlich“, nicht etwa Bezeichnungen wie „Mitverantwortung“, „beteiligt“ o.ä. verwandt. Es sollen auch nicht alle Mitglieder der 2. Führungsebene erfasst werden, sondern nur Personen, die eine persönliche und sachliche Verantwortung für die drei relevanten Bereiche übernehmen. Dies macht deutlich, dass „im Zweifel“ nicht die gesamte 2. Führungsebene den Sperrfristen unterliegen soll. Der Wortlaut deutet auch nicht auf eine erweiterte Darlegungslast der jeweils betroffenen Unternehmen hin, etwa durch beweis- oder darlegungslastausdrückende Formulierungen (z.B. „es sei denn...“), mit der Folge, dass insoweit grundsätzlich von einer Zweifelsregelung zum Nachteil des jeweiligen unabhängigen Transportnetzbetreibers ausgegangen werden könnte. Dass die Bundesnetzagentur von einer unzutreffenden Darlegungslastverteilung ausgeht, macht etwa der Zertifizierungsbescheid in der Sache „...“ vom 09.11.2012, BK7-12-033, deutlich. Dort wird in der Begründung (S. 49) darauf verwiesen, dass „grundsätzlich alle Fachbereichsleiter, die einen kommerziellen, rechtlichen oder technischen Verantwortungsbereich leiten, als Personen dieser sog. zweiten Führungsebene einzustufen seien, es sei denn, sie sind für offensichtlich netzfremde Dienstleistungen verantwortlich“. 207

Vielmehr legt auch die Systematik der Sperrfristen-Regeln eine entsprechend engere Auslegung der Vorschrift nahe. So machen die einschränkenden Begriffe „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ deutlich, dass mit „Betrieb“ nicht der „Netzbetrieb“ des Netz-„betreiber“s gemeint

sein kann. Da das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen den Netzbetrieb als – 209
alleinige – Aufgabe auf den Unabhängigen Transportnetzbetreiber ausgelagert hat, dieser damit faktisch nichts anderes als den „Betrieb eines Netzes“ ausübt, wären bei einem weiten Verständnis die als Einschränkung gewollten Merkmale „Wartung oder Entwicklung“ ohne Bedeutung.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Wertung des § 10d EnWG bestätigt. So gelten die – 210
nach der Gesetzesbegründung „strengen Vorgaben“ des

§ 10c EnWG - Karenzzeiten von drei und vier Jahren nicht einmal für die Hälfte der 211
Aufsichtsratsmitglieder (§ 10d Abs. 3 EnWG „für die Hälfte der Mitglieder abzüglich eines entsprechend...“, Art. 20 Abs. 3 GasRL/StromRL; vgl. auch S. 161 Begr. Gesetzentwurf, BR-Drs. 343/11; vgl. auch Pisal, Diss. 2011, Entflechtungsoptionen nach dem Dritten Energiebinnenmarktpaket, S. 269 ff.). Bewusst sollte für den Aufsichtsrat keine

„lupenreine“ Unabhängigkeit geschaffen werden. Vielmehr hatte der Gesetzgeber 212
beabsichtigt, dass den Repräsentanten der Anteilseigner, dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, eine knappe Mehrheit im Aufsichtsrat verbleiben sollte (Säcker/Mohr, N&R 2012, Beilage 2/2012, S. 1).

Das extensive Verständnis der Bundesnetzagentur des § 10c Abs. 6 EnWG bedeutet aber im 213
Ergebnis, dass im Regelfall faktisch - bis auf wenige, eher unbedeutende Abteilungen wie „Zentrale Dienst“ oder „Facility Management“ – die 2. Führungsebene insgesamt von der dreijährigen cooling-on-Zeit erfasst wäre. Im Ergebnis ergäben sich dann für die Gruppe der 2. Führungsebene insgesamt strengere cooling-on-Zeiten, als etwa für den Aufsichtsrat. Ein derartiges Verständnis überzeugt daher nicht. So weist die Gesetzesbegründung zutreffend darauf hin, dass die 2. Führungsebene im Hinblick auf Einfluss und Kenntnisse mit der Unternehmensleitung vergleichbar sei - allerdings nur „eingeschränkt“ (Begr. Gesetzentwurf BT-Drs. 343/11, S. 160). Der von der Regelung erfasste Personenkreis dürfe nicht über Gebühr ausgedehnt werden, weil beide Personengruppen nur „unvollständig vergleichbar“ seien (Begr. Gesetzentwurf

BT-Drs. 343/11, S. 160). Auch dies macht deutlich, dass die Karenzregeln für die 2. 214
Führungsebene jedenfalls im Ergebnis nicht strenger als für Unternehmensleitung und Aufsichtsrat sein sollen, sondern tendenziell eher geringer.

Entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur genügt es für eine Anwendung des § 10c 215
Abs. 6 EnWG auch nicht, dass die jeweiligen Bereiche den Netzbetrieb – irgendwie oder in allgemeiner Form - unterstützen. Soweit die Behörde auf die Gesetzesbegründung verweist, wonach relevante Querschnittsaufgaben als für den Transportbetrieb zugehörig eingestuft werden sollten (S. 147 f., Begr. Gesetzentwurf BT-Drs. 343/11: „...die Einrichtung und den Unterhalt von erforderlichen Einrichtungen für den Transportbetrieb (z.B. Rechtsabteilung)...“), greift diese Argumentation nicht. So sollen nach der Gesetzesbegründung zu § 10 EnWG „im Ergebnis ... damit dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber alle Aufgaben mit wesentlichem Bezug zum Transportnetzbetrieb übertragen werden“ (Begr. Gesetzentwurf BT-Drs. 343/11, S. 147 f.). Zu diesen Aufgaben gehören auch die zum Betrieb benötigten Querschnittsaufgaben, um überhaupt einen

„vollwertigen“ Netzbetreiber zu schaffen.

- Es ist nicht plausibel, weshalb überhaupt noch eine Einschränkung in 216
- § 10c Abs. 6 EnWG auf „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ erforderlich wäre, wenn alle Querschnittsaufgaben als sperrfristenrelevant gelten sollten. Eine derartige Auslegung führte dazu, dass im Ergebnis (fast) die gesamte 2. Führungsebene unter die Regeln des § 10c Abs. 6 EnWG fiel, weil - wie bereits erläutert - bei einem Netzbetreiber praktisch alle Abteilungen „für den Netzbetrieb da sind“, diesen unterstützen. Auch eine Abteilung „Facility Management“ wäre in diesem Sinne für den Netzbetrieb essentiell, ein Netzbetrieb ohne diese Abteilung jedenfalls langfristige nicht möglich. Ausgehend von der Ansicht der Bundesnetzagentur überzeugt es daher nicht, gerade diese Abteilung aus dem Anwendungsbereich des § 10c Abs. 6 EnWG herauszunehmen. 217
- Das engere Verständnis wird auch dadurch bestätigt, dass in § 10 Abs. 1 218
- S. 2 EnWG – neben den „Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 (Netzbetrieb, Netzanschluss, Netzzugang) des EnWG (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG) - einzelne Abteilungen wie Rechtsabteilung, Buchhaltung oder IT eines Netzbetreibers genannt werden. So wird etwa in Teil 3 Abschnitt 1, 219
- § 11 Abs. 1 EnWG der „Betrieb eines Energieversorgungsnetzes“ als Aufgabe genannt. Dies macht deutlich, dass mit „Betrieb eines Netzes“ i.S.d. 220
- § 10c Abs. 6 EnWG nicht die übergeordnete Geschäftstätigkeit „Netzbetrieb“ eines Netzbetreibers gemeint sein kann. Auch die einschlägige Richtlinie nennt ausdrücklich den „Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, effizienten und wirtschaftlichen Fernleitungsnetzes“ neben der sonstigen Geschäftstätigkeit (Art. 17 Abs. 2 e) - Art. 17 Abs. 2 h) GasRL/StromRL: u.a. Rechtsabteilung, Buchhaltung, IT-Dienste). 221
- Auch die historische Entwicklung der Vorschriften spricht dafür, dass mit dem Zusatz „für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich“ eine maßgebliche Einschränkung für die 2. Führungsebene geschaffen werden sollte. So ist schon nicht erkennbar, warum eine entsprechende Vorschrift in die Gas- und Stromrichtlinie hätte aufgenommen werden sollen, wenn diese im Ergebnis weitgehend bedeutungslos wäre. Es ist darüber hinaus zu sehen, dass das Modell des Unabhängigen Transporttransportnetzbetreibers als „dritter Weg“ ausgestaltet worden ist. Ersichtliches Ziel war es, mit dem Modell des Unabhängigen Transportnetzbetreibers das Entflechtungsregime zwar voranzutreiben, gleichwohl jedoch keine vollständige, „ideale“ Entflechtung zu schaffen. So weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass der Anwendungsbereich des § 10c Abs. 6 EnWG auf Personen beschränkt werden sollte, die „erheblichen Einfluss und umfangreiche Erkenntnisse der technischen Eigenschaften des Transportnetzes und seines Zustandes“ hätten (Begr. Gesetzentwurf, BR-Drs. 343/11, S. 159 f.). 222
- Ferner deutet der Wortlaut der englischen und französischen Übersetzung beider Richtlinien eher auf eine enge Auslegung des Begriffs „verantwortlich“ hin. Der Bundesnetzagentur verweist zunächst zutreffend darauf, 223
- dass der Begriff in der deutschen Richtlinie „befasst“ für ein weites Verständnis des § 10c Abs. 6 EnWG sprechen könnte. So lautet Art. 19 Abs. 8 S. 3 GasRL/StromRL: 224

„Unterabsatz 1 sowie die Absätze 4 bis 7 finden Anwendung auf alle Personen, die der obersten Unternehmensleitung angehören, sowie auf die ihnen unmittelbar unterstellten Personen, die mit dem Betrieb, der Wartung oder der Entwicklung des Netzes *befasst* sind.“

Jedoch legen der Wortlaut der englischen und französischen Fassung mit den Formulierungen „reporting“ und „rendent directement compte“ eher ein enges Verständnis nahe, machen deutlich, dass eine echte Verantwortung für die drei relevanten Bereiche gemeint ist („...to those directly reporting to them on matters related to the operation, maintenance or development of the network.“ und „celles qui leur rendent directement compte à propos de questions liées à la gestion, à la maintenance ou au développement du réseau“). 226

Im Ergebnis kommt eine andere Auslegung auch nicht aus Sinn und Zweck der Bestimmung in Betracht. Die Bundesnetzagentur verweist zunächst zutreffend darauf, dass nach Sinn und Zweck ein weites Verständnis des § 10c Abs. 6 EnWG durchaus dem Ziel der Entflechtung stärker dienen mag. Allerdings kommt eine solche Auslegung nur dann in Betracht, wenn sie mit den übrigen Auslegungsgrundsätzen vereinbar ist und darf sich nicht über das vom europäischen und deutschen Normsetzgeber Gewollte hinwegsetzen. Darüber hinaus führt ein engeres Verständnis entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur die gesetzliche Regelung nicht „ad absurdum“. 227

Aus den dargelegten Gründen ist hier ein engeres Verständnis sachgerecht und entspricht Sinn und Zweck der Regelung. So ist schon nicht plausibel, dass die 2. Führungsebene im Ergebnis faktisch strengere Vorgaben als etwa der Aufsichtsrat beachten soll. § 10c Abs. 6 EnWG ver- 228

weist auch nicht allgemein auf die 2. Führungsebene, sondern schränkt den Anwendungsbereich durch zwei erhebliche Tatbestandsmerkmale ein. 229

Diese beiden bewusst auf europäischer Ebene vorgesehenen und vom deutschen Gesetzgeber umgesetzten Einschränkungen sind zu beachten, wenn es auch de lege ferenda möglicherweise sinnvoll erscheinen mag, insbesondere kaufmännische Bereiche, die ebenfalls über diskriminierungsrelevantes Wissen verfügen, vom Anwendungsbereich der cooling-on/cooling-off-Regeln zu erfassen. Ein derart breiter Anwendungsbereich kann aber nicht dadurch geschaffen werden, dass der Begriff „verantwortlich“ extensiv ausgelegt wird, damit jede „Mitverantwortung“ für einen Bereich, der den Netzbetrieb „irgendwie unterstützt“, gemeint sein kann. 230

Die Auslegung der Bundesnetzagentur führt dazu, dass allenfalls nur noch untergeordnete „Randabteilungen“, wie etwa „Facility Management/Hausverwaltung“, vom Anwendungsbereich des § 10c Abs. 6 EnWG ausgenommen wären. Dass dies keineswegs theoretisch ist, zeigen die beim Senat anhängigen Verfahren. So ist die Bundesnetzagentur in diesen Verfahren von einem so weiten Verständnis des Anwendungsbereichs des § 10c Abs. 6 EnWG ausgegangen, dass bis auf die genannten 231

„Randabteilungen“ im Wesentlichen die Leiter aller anderen Bereiche die Sperrfristen-Vorgaben zu beachten hätten. In der Sache „...“, VI-3 Kart 300/12 (V), ist die Bundesnetzagentur sogar davon ausgegangen, dass alle Abteilungen des Unabhängigen Trans- portnetzbetreibers die Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG zu beachten hätten. Dies macht auch deutlich, dass bei einem derart weiten Verständnis die Voraussetzung „für Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes verantwortlich“ ohne praktische Relevanz wäre. 232

Ferner sind die Fristen von drei und vier Jahren vergleichsweise lang (vgl. die 2-Jahres-Frist gemäß § 100 II Nr. 4 AktG für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft, vgl. auch §§ 74, 90a HGB), weshalb im Sinne einer grundrechtsschonenden Auslegung hier ein erweiterndes Verständnis nicht überzeugt. Aus Grün-	233
den der Verhältnismäßigkeit und der Erheblichkeit des Eingriffs ist daher eine engere, sich am Wortlaut und Systematik orientierende Auslegung sachgerecht.	234
3.	235
Ausgehend von der erörterten Auslegung des § 10c Abs. 6 EnWG ergibt sich, dass bei der Antragstellerin – vorbehaltlich etwaiger späterer Änderungen der Zuständigkeiten – die Leiter der Bereiche	236
• „Netzbetrieb“	238
• „Lastverteilung“	239
• „Netzmanagement“	240
• „Netzvermarktung“	241
unter die cooling-on/cooling-off-Regeln des § 10c Abs. 6 EnWG fallen.	242
a)	243
Im vorliegenden gehen die Beteiligten unstreitig davon aus, dass die Leiter der Bereiche	244
• „Netzbetrieb“	246
• „Lastverteilung“	247
• „Netzmanagement“	248
i.S.d. § 10c Abs. 6 EnWG für „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ verantwortlich sind.	249
Auch der Leiter des Centers „Netzvermarktung“ fällt unter die Sperrfristen-Regelung, weil er eine typische Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb (Vertrieb Gastransport, Transporthandelsaktivitäten) ausübt. Die Abteilung ist für die Entwicklung und Abwicklung von Gastransportvereinbarungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Beobachtung des Transportmarktes und Aufbau und Entwicklung von Transporthandelsaktivitäten verantwortlich. In der Sitzung hat die Antragstellerin ferner erläutert, dass die Abteilung auch für die Kapazitätsvermarktung verantwortlich sei. Die Bundesnetzagentur hat ergänzend darauf hingewiesen, dass in der Abteilung das „Hochladen der Kapazitäten“ erfolge und auch die „Netz-IT“ gesteuert werde. Diese Aufgaben sind eng dem Netzbetrieb im engeren Sinne verbunden.	250
	251
	252

b)

Hingegen sind die Leiter der zwischen den Beteiligten strittigen Bereiche	253
• „Regulierungsmanagement/Strategie“	255
• „IT & Organisation“	256
• „Finanzen & Controlling“	257
• „Personal & Recht“	258
• „Sicherheitsingenieur“	259
nicht von den cooling-on/cooling-off-Bestimmungen erfasst. Die Bereiche und damit die jeweiligen Leiter sind nicht in dem hier zugrunde zu legenden engeren Sinne für „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ verantwortlich. Die Leitung von Abteilungen, die andere „netznahe Abteilungen“ allgemein unterstützen, führt nicht dazu, dass diese Leiter § 10c Abs. 6 EnWG zu beachten haben. Dass in diesen Abteilungen, wie bei dem Netzbetreiber insgesamt, durchaus auch diskriminierungsrelevantes Wissen vorhanden sein kann, kann aus den erörterten Gründen eine erweiterte Auslegung des § 10c Abs. 6 EnWG nicht rechtfertigen.	260
So genügt der Einfluss im Unternehmen auf finanzielle Mittel, auf Buchhaltung und Jahresabschluss sowie Personal nicht, um eine Steuerung des Netzbetriebs oder der Netzentwicklung i.S.d. § 10c Abs. 6 EnWG anzunehmen. Eine Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Rechtsfragen reicht ebenfalls nicht aus, um die Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG beachten zu müssen. Auch soweit die Bundesnetzagentur mit Schriftsatz vom 11.07.2014 darauf hinweist, dass die Nichtbeachtung von Hand-	261
lungsempfehlungen der Rechtsabteilung für die Geschäftsleitung mit besonderen Haftungsrisiken verbunden sein könne, die Unternehmensleitung daher faktisch die Vorgaben der Rechtsabteilung zu beachten habe, führt dies ebenfalls nicht zur Anwendbarkeit des § 10c Abs. 6 EnWG auf den jeweiligen Leiter der Rechtsabteilung. Die Rechtsabteilung ist nicht in dem hier erörterten engen Sinne für „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ verantwortlich. So kann und wird sich eine Geschäftsleitung durchaus auch über eine von der Rechtsabteilung geäußerte Auffassung hinwegsetzen, wenn dies auch – wie bei der Nichtbeachtung von Hinweisen anderer Fachabteilungen – zu erhöhten Haftungsrisiken führen kann. Daher sind die Leiter „Finanzen & Controlling“ und „Personal & Recht“ nicht von den Vorgaben erfasst.	262
Ferner fällt der Leiter der Stabsstelle „Regulierungsmanagement/Strategie“ nicht unter § 10c Abs. 6 EnWG. Wie in der mündlichen Verhandlung zwischen den Beteiligten erläutert, bereitet er Gremienentscheidungen vor, vertritt die Antragstellerin nach außen und kümmert sich um die Interessenwahrnehmung, ohne eine besondere Verantwortung im	263
„netznahen Bereich“ zu übernehmen. Ein für § 10c Abs. 6 EnWG erforderlicher Bezug zu „Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes“ besteht nicht.	264
Auch die Verantwortlichkeit für die IT, die für ein Funktionieren des Unabhängigen Transportnetzbetreibers unabdingbar ist und den Netzbetrieb im engeren Sinne so auch	265

unterstützt, ist hier ebenfalls nicht ausreichend, um diesen Bereich als verantwortlich „für Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes“ i.S.d. § 10c Abs. 6 EnWG einzustufen. Dies kann ggfs. dann anders zu beurteilen sein, wenn die IT-Abteilung etwa nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig z.B. Software für den Netzbetrieb im engen Sinne entwickelt und betreut. Im vorliegenden Fall ist die IT-Abteilung jedoch für die „Entwicklung optimaler EDV unterstützter Organisationsformen (außer techn. Verfahren)“ zuständig. Die Antragstellerin hat in der Sitzung darauf hingewiesen, dass etwa auch die Lichtwellenleitertechnik nicht von dieser Abteilung verantwortet werde. Dies macht deutlich, dass

die „technischen Verfahren“ gerade nicht vom Aufgabengebiet dieses Leiters erfasst sein sollen. 266

Hinsichtlich des „Sicherheitsingenieurs“ hat die Antragstellerin deutlich gemacht, dass dieser sich um Arbeitsschutz und –sicherheit kümmere. Ein unter § 10c Abs. 6 EnWG fallender Bezug ist nicht erkennbar. Die Antragstellerin ist insoweit auch nicht auf ein neues Änderungsverfahren zu verweisen. Die Antragstellerin hat nunmehr ein Anforderungsprofil vorgelegt (Anlage BF2), der Tätigkeitsbereich ist auch im Hinblick auf das ASiG klar umschrieben. Die Bundesnetzagentur hat sich mit Schreiben vom 15.05.2014 an die Antragstellerin nunmehr dieser Auffassung im Grundsatz angeschlossen und stellt – sofern die Angaben zum tatsächlichen Tätigkeitsbereich zutreffend sein sollten - nicht mehr infrage, dass ein für den Arbeitsschutz tätiger Sicherheitsingenieur nicht unter die Vorgaben des § 10c Abs. 6 EnWG falle. 267

III. 268

Die Kostenentscheidung beruht auf § 90 Satz 1 EnWG. 269

Den Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren setzt der Senat im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten auf 50.000 Euro fest (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 GKG, § 3 ZPO). 270

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, weil die streitgegenständliche Frage grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 EnWG hat und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs entsprechend § 86 Abs. 2 Nr. 2 EnWG erfordert. 271

Rechtsmittelbelehrung: 272

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht (§§ 546, 547 ZPO). Sie ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist durch einen bei dem Beschwerdegericht oder Rechtsbeschwerdegericht (Bundesgerichtshof) einzureichenden Schriftsatz binnen eines Monats zu begründen. Die Frist beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Rechtsbeschwerdegerichts verlängert werden. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Rechtsbeschwerdeschrift und -begründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Für die Regulierungsbehörde besteht kein Anwaltszwang; sie kann sich im Rechtsbeschwerdeverfahren durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen (§§ 88 Abs. 273

4 S. 2, 80 S. 2 EnWG).

